

Schutz- und Hygienekonzept für das Lehrschwimmbad der Bischof-Ulrich-Grundschule

Stand:01.09.2020

Für die Nutzung des Lehrschwimmbadns werden mit diesem Schutz- und Hygienekonzept die Maßnahmen festgelegt, unter denen die Sportausübung unter Minimierung des Infektionsrisikos möglich ist.

Organisatorisches

- Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen ist durch den Verein/Veranstalter mit den Mitgliedern/Schwimmbadnutzern zu kommunizieren. Zusätzlich wird dies durch entsprechende Aushänge bekannt gegeben.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Mitgliedern, Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Ein **Mindestabstand von 1,5 Meter** in allen Räumen einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes und auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich ist zu beachten.
- Eine **geeignete Mund-Nasen-Bedeckung** ist zu tragen:
 - von Nutzern im Eingangsbereich und in den Umkleidebereichen, solange diese Straßenkleidung tragen, sowie im gesamten Schulgelände. In Feuchträumen (Duschen, WCs und Schwimmhallen) kann auf die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, hier ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten,
 - von Übungsleitern in allen Bereichen der Anlage, sofern sie sich nicht allein in einem Raum befinden oder der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht gewahrt werden kann. Auch im Hinblick darauf, dass bei einem medizinischen Notfall schnell Hilfe geleistet werden kann.
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen hatten, und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere (z.B. Atemnot, Husten, Schnupfen), ist das **Betretten des Schulgebäudes untersagt**.
- Auf das Verleihen von Ausrüstung und Fitnessgeräten ist zu verzichten bzw. ist eine Desinfektion zwischen den Benutzungen und bei Rückgabe durch den Verein/Veranstalter sicherzustellen.
- Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Fenster in Umkleidekabinen, WC-Anlagen und Duschen sind während der Nutzungszeiten nach Möglichkeit dauerhaft offen zu halten. Die vorhandenen Lüftungsanlagen werden mit größtmöglichen Außenluftanteil betrieben und regelmäßig gewartet.

- Auf jeglichen Körperkontakt (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist zu verzichten.
- Wir weisen darauf hin, **regelmäßig und ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Selbst mitgebrachte Haartrockner dürfen benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt.
- Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.
- Während der Trainings- und Sporeinheiten und bei Wettkämpfen sind **Zuschauer untersagt**.
- Die **Verpflegung sowie Getränkeausgabe** durch den Verein ist **untersagt**.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Nutzer des Lehrschwimmbeckens werden per Aushang darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber das **Betretten des Schulgebäudes untersagt ist**. Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend das Schulgelände zu verlassen.
- Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- Bei Betreten des Schulgebäudes gilt eine **Maskenpflicht** auf dem gesamten Schulgelände. Per Aushang wird auf das Tragen einer geeignete Mund-Nasen-Bedeckung sowie auf die regelmäßige Handhygiene hingewiesen.

Zusätzliche Maßnahmen in den Räumlichkeiten

- Durch organisatorische Regelungen ist zu gewährleisten, dass die standortspezifische maximale Belegungszahl von 14 Personen im Lehrschwimmbecken (max. 7 Personen je Umkleidekabine) zu keinem Zeitpunkt überschritten und das Mindestabstandsgebot möglichst beachtet wird. Warteschlangen sind durch geeignete Vorkehrungen des Veranstalters/Verein zu vermeiden.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Um dies zu gewährleisten ist 10 min vor Ende der Belegungszeit das Lehrschwimmbecken zu verlassen.

- Nach **Abschluss des Trainings** hat die unmittelbare Abreise der Teilnehmer zu erfolgen.
- Wettkämpfe sind unter Einhaltung folgenden Voraussetzungen gestattet:
 1. Der Wettkampf ist kontaktfrei durchzuführen.
 2. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
 3. Für Wettkämpfe in Sportstätten ist ein auf den jeweiligen Standort und Wettkampf zugeschnittenes Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts vom Veranstalter auszuarbeiten. Bei Wettkämpfen in geschlossenen Räumen sind höchstens 100 Personen (Wettkampfteilnehmer und Funktionspersonal) zugelassen; sofern allen anwesenden Personen gekennzeichnete Plätze oder klar voneinander abgegrenzte Aufenthaltsbereiche zugewiesen werden können, bei denen der Mindestabstand immer eingehalten werden kann, sind höchstens 200 Personen zugelassen.

Grundlage ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie die Gemeinsame Bekanntmachung (Rahmenhygienekonzept Sport) der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 10.06.2020 in Verbindung mit der Gemeinsamen Bekanntmachung (Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels) der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 17.08.2020.

Illertissen, 02.09.2020

Jürgen Eisen
Erster Bürgermeister